

Bischofsheim, den 23.11.2022

Sehr geehrte Eltern,

die hessische Landesregierung hat einen weiteren Schritt unternommen, um coronabedingte Einschränkungen zurückzunehmen.

In diesem Schreiben wurden für Sie die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

Nach der ab dem 22.11.2022 geltenden Fassung der Coronavirus-Basischutzverordnung gilt Folgendes:

Schülerinnen und Schüler(n), bei denen aufgrund eines positiven Antigen-Selbsttests oder eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen ist,

- müssen sich nicht mehr absondern, d.h. in häusliche Quarantäne begeben;
- wird jedoch dringend empfohlen, sich für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests zu Hause abzusondern. Diese Empfehlung gilt auch nach Ablauf der fünf Tage weiter, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, maximal jedoch für 10 Tage. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Zeitraum von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit und nehmen am Distanzunterricht teil, solange keine Krankmeldung vorliegt;
- sind in allen Jahrgangsstufen, wenn sie trotzdem am Präsenzunterricht teilnehmen dazu verpflichtet, eine medizinische Maske oder FFP2-Maske in der Schule zu tragen;
- ist die Teilnahme an musik- und sportpraktischen Übungen mit Maske freigestellt, dies gilt auch für entsprechende praktische Übungen im Fach Darstellendes Spiel;
- dürfen die Maske bei der Nahrungsaufnahme abnehmen, wobei auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten ist.
- Positiv getesteten Schülerinnen und Schülern wird dringend empfohlen, von einer Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten abzusehen. Falls sie sich dennoch für eine Teilnahme entscheiden, ist dies nur gestattet, wenn dies im Einklang mit den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen möglich ist, insbesondere also unter Beachtung der Regelung zum Tragen von Masken. Andernfalls besuchen sie während der Dauer der Klassenfahrt andere Klassen bzw. nehmen am Distanzunterricht teil (siehe oben)

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für die Dauer der freiwilligen Absonderung setzt voraus, dass die Eltern die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren. Dabei genügt die Erklärung, dass das Kind positiv getestet wurde.

Wenn ein negativer PCR-Test vorgelegt wird, gelten die oben genannten Empfehlungen und Vorgaben nicht mehr.

Unverändert bleibt die Teststrategie an den Schulen. Das Land stellt den Schülerinnen und Schülern weiterhin Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung, sofern sie - oder im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler deren Eltern – es wünschen.

Die Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb ist seit dem 1.Mai 2022 nicht mehr davon abhängig, dass ein negativer Testnachweis vorliegt. Damit stehen Schulen und Lehrkräfte nicht in der Verantwortung, Schülerinnen und Schüler zu testen oder regelhaft Testnachweise zu verlangen.

Den aktualisierten Wegweiser, der alle Informationen zum Umgang mit Corona bündelt, sowie den aktualisierten Hygieneplan können sie abrufen unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/schuksystem/corona/dokumente-zur-unterrichtsorganisation>

Die diesbezügliche Information des Hessischen Kultusministeriums können Sie auf unserer Homepage nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Angela Cramer-Weil

2.Konrektorin der Georg-Mangold-Schule

Kristina Hassinger

Mitglied Schulleitungsteam